jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1995/01/31 KUVS-1815/6/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.01.1995

Rechtssatz

Wird dem Beschuldigten eine umweltfreundliche Heizung empfohlen und errichtet er deshalb im Jahre 1987 auf einem in der Natur vorhandenen, vom Beschuldigten nicht errichteten, Fundament eine Luft-, Wasser-, Wärmepumpe, welche mit dem Fundament nicht verankert ist und nimmt diese im Jahr 1987 in Betrieb, so ist hinsichtlich des tatzeitlosen Übertretungsvorwurfes ..."an der Tatörtlichkeit eine auf einer Fundamentplatte situierte Luft/Wärmepumpe errichtet zu haben, ohne für diese bauliche Anlage eine Baubewilligung zu besitzen und dadurch § 48 Abs 1 Z 2 lit a iVm § 4 lit a der Kärntner Bauordnung, LBGl 64/1992, verletzt zu haben"... Verfolgungsverjährung eingetreten, da erst die Novelle zur Kärntner Bauordnung, LGBl 2/1992, in Kraft seit 1.4.1992, die Errichtung unzulässiger baulicher Anlagen zu einem Dauerdelikt erklärte und damit die Verjährungsbestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes abänderte (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at